

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.01.2013
Gesundheitsausschuss	29.01.2013
Ausschuss Soziales und Senioren	28.02.2013

### Das neue Glücksspielrecht

Das Ergebnis einer Evaluierung des bisherigen Glücksspielrechts in Deutschland und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderten eine Neuregelung des Glücksspielrechts. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder (mit Ausnahme Schleswig-Holstein) haben am 15.12.2011 den 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem der entsprechende rechtliche Rahmen neu geschaffen wurde.

Der Landtag NRW hat dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in seiner Sitzung am 07.11.2012 zugestimmt und gleichzeitig das Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag (AG GlüStV NRW) beschlossen. Darüber hinaus hat der Landtag mit der Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (SpielbG NRW) eine weitere Spielbank zugelassen.

Die Regelwerke sind zum 01.12.2012 in Kraft getreten.

Das neue Glücksspielrecht beinhalten insbesondere Vorgaben für die Konzessionierung von privaten Sportwettanbietern und deren Sportwettvermittlungsstellen sowie Erlaubnis- und Betriebsvoraussetzungen für Spielhallen.

Entgegen der bisherigen Regelungen werden im Rahmen einer Erprobungsphase 20 private Sportwettanbieter zugelassen. Das vorgeschriebene Konzessionsverfahren wird zentral vom Innenministerium des Landes Hessen durchgeführt. Die Bewerbungsfrist für die Beantragung dieser Konzessionen läuft am 21.01.2013 ab. Mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens kann daher nicht vor Mitte des Jahres gerechnet werden. Danach können die dann konzessionierten 20 privaten Sportwettanbieter insgesamt in NRW 545 Wettvermittlungsstellen einrichten, die jeweils einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Bezirksregierung bedürfen. Mit dem Abschluss dieses Erlaubnisverfahrens kann erst Ende 2013 gerechnet werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bereits jetzt bis zu 1000 illegal betriebene Sportwettvermittlungsstellen in Köln eingerichtet sind. Die Verwaltung erstellt zurzeit ein Konzept zur Ermittlung und zum Abbau dieses glücksspielrechtlichen Schwarzmarktes. Sobald das Konzept fertiggestellt ist und die zur Umsetzung erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen feststehen, muss die entsprechende Finanzierung für die Umsetzung des Konzeptes abgestimmt und gesichert werden.

Neben der Neuregelung des privaten Sportwettenmarktes legt das neue Glücksspielrecht auch konsequente Regelungen für Spielhallen fest. Es sind seit dem 01.12.2012 folgende Regelungen zu beachten:

- Mehrfachhallen sind unzulässig
- Mehrere Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex sind unzulässig
- Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 350 m Luftlinie einzuhalten
- Zwischen Spielhallen und Schulen oder Jugendeinrichtungen ist ein Mindestabstand von 350 m Luftlinie einzuhalten
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder der in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen
- Die Sperrzeit für Spielhallen ist auf die Zeit von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt

Darüber hinaus ist jeder Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln sowie ihr Personal entsprechend zu schulen. In den Sozialkonzepten ist dazulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt und wie diese behoben werden sollen.

Um die besonderen Ziele des GlüStV zur Verhinderung und Eindämmung der Spielsucht nachhaltig umzusetzen, wird die Verwaltung neben der Überwachung der Sozialkonzepte der in Köln bisher konzessionierten 250 Spielhallen ein eigenes Sozialkonzept erarbeiten um den Nutzern der Glücksspielangebote in Köln eine überörtliche Plattform zu bieten, über die Informationen, Rat und Hilfe für die Betroffenen aber auch besonders für die Familien der Betroffenen angeboten werden.

Im Hinblick auf die vielfältigen und bedeutenden Aufgaben, die aufgrund des neuen Glücksspielrechts auf die Stadt Köln zukommen, wurde bereits in einem Gespräch zwischen den zuständigen städtischen Dienststellen und der Drogenhilfe Köln e.V., die Beratung und Hilfe für Spielsüchtige anbietet, ein erster Handlungsleitfaden zur Entwicklung eines Konzeptes zum Thema Glücksspielsucht aufgestellt, der sich wie folgt strukturiert:

1. Bedarfsanalyse für das Gesamtspektrum „Glücksspiel/Glücksspielsucht“ in Köln
2. Klärung, welche Beratungsangebote unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielangebote in Köln erforderlich sind
3. Erhebung der bereits bestehenden Beratungsangebote
4. Abstimmung zwischen den verschiedenen Sozialkonzepten der Glücksspielanbieter und der weiteren Beratungsstellen mit dem Suchtpräventionskonzept der Stadt Köln
5. Koordinierung der Umsetzung

Die Verwaltung wird die zuständigen Ausschüsse über die weitere Entwicklung des städtischen Sozialkonzeptes fortlaufend informieren.

gez. Kahlen